

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pfg. für Inserenten im Advertisale, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg. und im Restameil 30 Pfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierteljährlich ab Schalter 1,05 Mk. bei freier Aufhebung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Mittwoch, den 18. Oktober 1916.

26. Jahrgang

### Auszug aus der Bekanntmachung über Schlachtungen und Fleischversorgung

Kommunalverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz vom 13. Oktober 1916. Selbstversorgung.

Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder gemäß § 18 durch Nottschlachtung durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren der in § 3 Abs. 1 genannten Art zum Verbrauch im eigenen Haushalte gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, gelten ebenfalls als Selbstversorger. Als gemeinsame Mästung ist jedoch nicht anzusehen die bloße Hingabe der Ferkel des Haushaltes an einen anderen oder die bloße finanzielle Beteiligung an der Mästung. Es ist vielmehr erforderlich, daß auch die mit der Mästung verbundene Arbeit von Beteiligten gemeinsam geleistet wird.

Als Selbstversorger gelten auch Krankenhäuser und ähnlich: Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen mästen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Jede Hauschlachtung — außer von Ziegen — bedarf der Genehmigung der Amtshauptmannschaft. In den Anträgen ist anzugeben der Tag der letzten Haus- oder Nottschlachtung, bei dem Antragsteller Fleisch belassen worden ist, die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen, das Lebendgewicht des Schweines sowie der Zeitpunkt, wann die Hauschlachtung erfolgen soll. Richtigkeit der Angaben ist durch die Gemeindebehörde zu bestätigen. Es sind nur Gesuche zu reichen, wenn die Schlachtung spätestens innerhalb zwei Wochen stattfinden soll.

Die Genehmigung zur Hauschlachtung eines Schweines wird erteilt, wenn

1. der Selbstversorger das Tier mindestens 12 Wochen in seiner Wirtschaft gemästet hat,
2. die Verpflichtung eingeht, wenigstens ein Ferkel oder Küferschwein binnen 14 Tagen zur Mast neu einzustellen und dieses mindestens ein Vierteljahr im Besitz behält,
3. die Fleischvorräte aufgebraucht sind unter Einhaltung der Bestimmungen über den Wochenkopfverbrauch.

Die Gemeindebehörde hat nachzuprüfen, ob der Selbstversorger die Verpflichtung fristgemäß erfüllt hat, und darüber der Amtshauptmannschaft Bescheid zu geben. Ist innerhalb der gesetzlichen Fristen keine neue Einstellung von Ferkeln erfolgt oder das Tier vorzeitig verkauft worden, so ist die vollständige oder teilweise Entziehung der durch die Hauschlachtung gewonnenen Fleischvorräte zu gewärtigen.

In übrigen behält sich die Amtshauptmannschaft vor, dann, wenn die Beforsgnis besteht, die durch die Hauschlachtung gewonnenen Fleischvorräte dem Verderb ausgesetzt sind, die Beforsgnis davon abhängig zu machen, daß ein Teil des Schlachtfleisches an Volksküchen oder öffentliche Betriebe zur Weitergabe an deren Arbeiter abgegeben wird.

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der für den allgemeinen Fleischverbrauch festgesetzten Menge (vergl. § 6) zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Das gleiche gilt für aus Nottschlachtungen gewonnene Fleisch, soweit es bei der Fleischbeschau ohne Beschränkung dem menschlichen Genuß für tauglich befunden und dem Tierhalter ausnahmsweise überwiesen worden ist. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Die Anrechnung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Schlachtwiegefleisch wird mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts angerechnet;
- b) Schweinefleisch von dem ersten Schwein, das der Selbstversorger innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung an, schlachtet, wird das Fleisch nur mit der Hälfte des Schlachtgewichts, jedoch mindestens aber mit 80 Pfund, angerechnet.
- c) Wildbret und Hühner werden voll angerechnet.

Das Schlachtgewicht ist amtlich (durch den Fleischbeschauer) festzustellen.

Die Anrechnung des gewonnenen Schlachtfleisches einschl. Speck auf die Fleischmarken kann so erfolgen, daß der Hauschlachtende die gesamten Fleischmarken für sich und die Personen seines Haushaltes von der Woche an, in der die Schlachtung stattfindet, zu 1/2 Pfund pro Kopf und Woche anrechnen läßt oder aber in der Weise, daß ihm noch ein Teil der Fleischmarken höchstens aber die Hälfte noch verbleibt, die Anrechnung also dann auf einen entsprechenden Zeitraum erfolgt, als ihm für den Verbrauch der anrechnungspflichtigen Menge berechnet ist. Auf einen längeren Zeitraum als ein halbes Jahr ist die Anrechnung jedoch nicht zulässig. Erstreckt sich der Zeitraum, in dem das Fleisch verwendet werden darf, über die zulässige Fleischmarken-Laufzeit hinaus, so hat die Gemeindebehörde bei den weiteren Angaben entsprechende Fleischmarkenmenge zurückzubehalten.

Der Bezug von frischem Fleisch kann nur auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe nur in beschränktem Umfang durch die Amtshauptmannschaft genehmigt werden.

### Selbstversorger.

Das Direktorium der Reichsstärkestelle in Berlin hat die Menge, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln verbrauchen darf, am 16. August dieses Jahres ab auf den Kopf und Monat wiederum auf 9 kg Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 800 gr Roggenmehl.

Ein Selbstversorger kann also für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. September 1917, das ist für 13 Monate, insgesamt 117 kg Brotgetreide auf den Kopf der ihm zu versorgenden Personen einschließlich seiner eigenen Person als Ernährungsbedarf erhalten und verwenden.

Kamenz und Pulsnitz, den 12. Oktober 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

### Unmittelbar beim Erzeuger bestellte Speisekartoffeln.

Für den Kommunalverband der kgl. Amtshauptmannschaft Kamenz, einschl. der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz, wird folgendes bestimmt:

1. Die unmittelbar beim Erzeuger durch den Verbraucher bestellten Speisekartoffeln dürfen **vorderhand nur zur Hälfte der bestellten Menge** geliefert werden, sofern die Lieferung bis zum heutigen Tage noch nicht ausgeführt worden ist.
2. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, die hierdurch freigewordenen Kartoffelmengen zu den Notstandslieferungen mit heranzuziehen, für den Fall, daß die Aufbringung der angeforderten Menge nicht anders möglich sein sollte.
3. Kartoffelerzeuger, die zu den Notstandslieferungen herangezogen werden, können die Kartoffelanmeldungen in der Höhe der Notstandslieferung an die Anmeldenden zurückgeben. Diese haben sodann ihren ungedeckten Bedarf unverzüglich bei einem von der Gemeindebehörde bestellten Kartoffelkleinhändler oder, wenn solche nicht bestellt worden sind, bei der Gemeindebehörde unmittelbar anzumelden.
4. Der Erzeuger hat bei der Gemeindebehörde unverzüglich mitzuteilen, an welche Verbraucher und in welcher Höhe er Anmeldungen zurückgegeben hat.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung unter Ziffer 1 und 4 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Kamenz, am 14. Oktober 1916.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Kamenz.

### Kurze Nachrichten.

An der Somme wurden durch beständigen Artillerieangriff eingeleitete Angriffe der Engländer unter schweren feindlichen Verlusten abgewiesen; nur an einer Stelle setzte sich der Feind fest. Französische Angriffe zwischen Barleux und Ablaincourt wurden zurückgeschlagen; nur im Dorf und in der Zuckerfabrik Gernemont hat der Feind Fuß gefaßt.

In den Karpaten haben deutsche Truppen die am 21. Sept. verlorene Kuppe Smotrec zurückerobert.

Feindliche Angriffe westlich der Bahn Florina-Monastir wurden abgelenkt, Angriffsvorstöße östlich der Bahn niedergehalten.

Der Bierverband hat im Piräus die die Stadt beherrschenden Befestigungswerke besetzt.

Der Fehlertrag der Ernte in Frankreich beläuft sich auf 26 Millionen Doppelzentner und war seit Jahren nicht so groß.

Die japanisch-chinesischen Verhältnisse haben sich so zugespitzt, daß ein Konflikt unausbleiblich erscheint. Japan hat mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen.

Nordöstlich von Gueudecourt drangen die Engländer in unseren vordersten Graben ein, der aber im Gegenangriff völlig zurückgewonnen wurde.

Westlich von Saily griffen die Franzosen unsere Stellungen an, wurden jedoch abgewiesen, südwestlich des Dorfes durch frischen Gegenstoß.

Westlich von Luck brachen starke russische Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind zusammen, ebenso südlich der Bahn Brody-Lemberg.

In den Karpaten machten deutsche Bataillone am Smotrec 384 Gefangene, am D. Goman nahmen bayrische Truppen mehrere russische Graben.

Ostlich Kirlibaba wurden durch österreichisch-ungarische Truppen 1102 Russen gefangen-genommen.

Südlich von Dorna Watra drängten die verbündeten Truppen die Russen über das Nagratal zurück, wobei sie 218 Gefangene machten.

Generalfeldmarschall v. Mackensen richtete einen Aufruf an die Griechen.

Prinz Friedrich Christian, bisher bei der 123. Infanterie-Division, ist dem Oberkommando der Heeresgruppe Linzungen zugeteilt worden. Die Zweite Kammer nahm den Gesetzentwurf über die weitere Hinausschiebung der Gemeindevahlen an.

### Hilferufe für Rumänien.

Zürich, 16. Oktober. „Popole d'Italia“ warnt davor, sich allzu sehr über die neuerlichen italienischen Erfolge auf dem Karst zu freuen, da der europäische Krieg nicht nur auf der italienischen Front geführt werde, und es leicht geschehen könnte, daß die Opfer der italienischen Kämpfe durch Mißerfolge auf andern Kriegsschauplätzen nutzlos gemacht würden. Das Blatt weist dann noch einmal auf den Rückzug der Rumänen hin und äußert die Befürchtung, daß Rumänien dem Drucke Hindenburgs nicht werde widerstehen können und daß es das Schicksal Serbiens teilen könnte. General Sarrail müsse daher sofort in die Lage versetzt werden, einen großen Schlag zu führen, bevor ein Angriff von deutscher Seite erfolge habe. In Italien, Frankreich und Rußland seien noch ansehnliche Reserven an Mannschaften und Material vorhanden. Auch frage sich nachgerade die ganze Welt, was das englische Meer in Ägypten eigentlich treibe, das auf der mazedonischen Front jetzt vielleicht die Entscheidung bringen könnte. Auf jeden Fall müsse dafür gesorgt werden, daß Rumänien nicht untergehe. Sollte dieses dennoch der Fall sein, so würde das einen unverzeihlichen militärischen und politischen Fehler bedeuten.

### Rumänische Untaten in Siebenbürgen.

Berlin, 14. Okt. Die Nachrichten über rumänische Untaten in Siebenbürgen mehren sich täglich. Raubereien und Gewalttaten aller Art haben die rumänischen Truppen, gereizt durch das böse Beispiel ihrer Offiziere, in großer Zahl begangen. Von den bisher festgestellten Einzelfällen seien noch die folgenden wiedergegeben:

1. Bei Michael Kolf in Fogaras aßen rumänische Offiziere drei Wochen lang. Als er um Bezahlung bat, wurde der 76jährige Mann 14 Tage eingesperrt und mit Erstochen bedroht.
2. In der Apotheke von Johann Gzu drangen 14 rumänische Offiziere ein, brachen alles auf und raubten Waren im Werte von 30 000 Kronen.
3. Der Hauptmann Stefanescu erbrach den Weinkeller und die Registrierkasse des Weinhändlers Wolf in Fogaras und nahm Weine und Geld mit sich.
4. Wie auf dem israelitischen Friedhof von Fogaras heute noch zu ersehen ist, wurden von rumänischen Soldaten die Gräber der reichen Spiritusfabrikanten aufgerissen, die Särge herausgeholt, geöffnet und nach Wertsachen durchsucht.